

## **Satzung der Stadt Waltrop**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen (ÜMI - Elternbeitragsatzung)**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GVBI NW vom 16.10.2007, S. 379), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) bzw. des § 9 Abs 3 S.4 Schulgesetz NW in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Betreuungsangebot**

Die außerschulische Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen ist ein freiwilliges und niederschwelliges Angebot ohne Förderauftrag.

Sie umfasst einen Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die Betreuung findet an jedem Schultag, nicht aber in den Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen statt. Während der Betreuungszeit wird keine Mittagsverpflegung gereicht. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

Eltern können flexibel entscheiden, an welchen Schultagen das Angebot genutzt wird.

#### **§ 2 Teilnahmeberechtigte und Aufnahme**

1. An der Übermittagsbetreuung können nur SchülerInnen\* der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Das Angebot ist auf mindestens 10 und maximal 25 Plätze pro Grundschulstandort begrenzt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei einem Überhang von Anmeldungen entscheidet das Losverfahren, wobei SchülerInnen\* der ersten und zweiten Klasse vorrangig behandelt werden.
4. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesem Angebot bindet für ein Schuljahr ( 01.08.-31-07. des Folgejahres)  
Danach erlischt die Teilnahmeberechtigung automatisch, sodass zur Verlängerung eine weitere Anmeldung erforderlich wird.

#### **§ 3 Beiträge**

- (1) Für die Teilnahme an Übermittagsangeboten erhebt die Stadt Waltrop als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 5 KiBiz.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebotes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes für 12 Kalendermonate vom 01.08.-31.07 des Folgejahres.

(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Beitragstabelle).

(5) Beginnend mit dem Jahr 2021 werden die bis dahin gültigen Beiträge in dreijährigem Rhythmus um jeweils 5 % erhöht. Dies erfolgt in Anlehnung an die Regelung bei den Elternbeiträgen für Betreuung in Tageseinrichtung / Tagespflege.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Waltrop schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Waltrop ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot, so werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

(2) Die Übermittagsbetreuung an Grundschulen stellt ein eigenständiges Angebot dar und wird nicht mit anderen Betreuungsangeboten verknüpft. Eine Ermäßigung der Beiträge erfolgt daher ausschließlich unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen.

#### **§ 7 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung

des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 8 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Waltrop durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt ihr der Träger der Angebote die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§9 Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 02.12.2019



(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin

Anlage: Beitragstabelle ÜMI

## **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen (ÜMI)

### **Elternbeiträge für den Besuch der Übermittagsbetreuung in Waltrop ( ÜMI )**

<b>maßgebliches Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeiträge ÜMI 2020</b>	<b>Elternbeiträge ÜMI 2021</b>	<b>Elternbeiträge 2024</b>
bis 17.500 €	- €	- €	- €
bis 20.000 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €
bis 30.000 €	25,00 €	26,00 €	27,00 €
bis 40.000 €	35,00 €	37,00 €	39,00 €
bis 50.000 €	55,00 €	58,00 €	61,00 €
bis 60.000 €	70,00 €	74,00 €	78,00 €
über 60.000 €	80,00 €	84,00 €	88,00 €